



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/207/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 07.11.2023

Betrifft: Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung (EEff-MV)

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.11.2023
Zust. Referentin: Dorothea HERZELE

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die Verordnung hat das Ziel, die Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes hinsichtlich der Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen näher zu erläutern. Insbesondere werden die Berechnungsmethoden für die Energieeinsparungen anhand unterschiedlicher Maßnahmen dargestellt und Standardwerte vorgegeben.

A) § 5 Abs 2 präzisieren

§ 5 Abs 2 regelt die Verwendung von Standardwerten und Echtwerten. So sieht der Verordnungsentwurf aktuell vor, dass anstelle von Standardwerten, Echtwerte für die Ermittlung der Endenergieeinsparungen herangezogen werden können. In den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Absatz ist jedoch verschärfend festgehalten, dass die Verwendung von Standardwerten in Kombination mit Echtwerten nur dann zulässig sein sollte, wenn einzelne Echtwerte für die konkrete Maßnahme nicht erhoben werden können. Diese notwendige Klarstellung fehlt im Verordnungstext –

eine entsprechende Nachschärfung ist anzuraten, um eine falsche Auslegung zu vermeiden.

B) Befugte Person bzw. qualifizierte Person näher definieren

Im Verordnungsentwurf ist an mehreren Stellen von befugtem oder qualifiziertem Personal die Rede (§ 9 Abs 1 Z 7, Anhang 1 zu § 5 - 2.1.1). Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte hier klar mit dem Begriff des Energieberaters bzw. der Energieberaterin gearbeitet werden. Das Qualifikationsprofil dieser Personen ist sowohl im Bundesenergieeffizienzgesetz definiert, als auch in der Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung – EEff-QBV näher ausgeführt. Sollten neben diesen Personen weitere Personengruppen als „befugt“ im Sinne der Verordnung gelten, so müssten in der Verordnung entsprechende Qualifikationsprofile angeführt werden.

In Bezug auf Spritspar-Trainings (Anhang 1 zu § 5 – 2.3) wird kritisch angemerkt, dass im Entwurf zwar ein konkretes Stundenausmaß in Bezug auf die Ausbildung von Spritspartrainer:innen verlangt, eine kontinuierliche Weiterbildung oder Auffrischung, wie es auch bei sonstigen Ausbildungen (betriebliche Ersthelfer:innen, Energieberater:innen, etc.) üblich ist, jedoch nicht erwähnt wird. Dies wäre aber im Sinne einer gleichbleibenden hohen Qualität der Trainings jedenfalls einzufordern.

C) Einsparfaktor bei Energieberatungen in privaten Haushalten konservativer ansetzen

Anhang 1 zu § 5 regelt unter dem Punkt „2.1.3 Standardwerte“ den möglichen Einsparfaktor von Energieberatungen in privaten Haushalten. Dieser wird mit 3 % festgelegt. In den Erläuternden Bemerkungen wird als Quelle dieses Wertes eine Metastudie angeführt, die Einspareffekte zwischen 1 % und 3 % anführt. Da die 3 % dem Maximalwert dieser Studie entsprechen, sollte ein Mittelwert gewählt werden, um die Ergebnisse nicht zu beschönigen. Dieser Ansatz wird beispielsweise auch beim Punkt 2.2.3 verfolgt, wo es um Energieberatungen für kleine und mittlere Unternehmen geht. Hier greift der Verordnungsentwurf auf den Mittelwert als Einspareffekt zurück.

D) Echtwerte beim Heizwärmebedarf nach einer Renovierung von Wohngebäuden verwenden

Der Anhang 1 zu § 5 hält unter 3.3.3 einen Standardwert für den Heizwärmebedarf nach einer größeren Renovierung bei Wohngebäuden (Einfamilienhaus und

Mehrfamilienhaus) fest. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol müsste in diesem Fall der Echtwert zum Einsatz kommen, wie er auch bei der Neuerrichtung von Gebäuden (3.1 und 3.2) sowie bei größeren Renovierungen von Nichtwohngebäuden (3.4) zum Einsatz kommt. Der Einsatz des Echtwertes ist auch dadurch gerechtfertigt, dass unter „3.3.4 Dokumentationserfordernisse“ explizit festgehalten ist, dass ein Energieausweis nach der Sanierung vorzulegen ist. Dieses Erfordernis macht unserer Einschätzung nach allerdings nur Sinn, wenn anschließend mit den Echtwerten gem. Energieausweis weitergerechnet wird.

E) Homeoffice – Nachweise vermutlich schwer zu erbringen

Bei der Berechnung von Energieeinsparungen in Bezug auf Nutzer:innen von Homeoffice hält Anhang 1 zu § 5 unter Punkt 6.5.4 fest, dass ein Nachweis zu erbringen ist, dass die Nutzer:in mit einem Kraftfahrzeug zur Arbeit gefahren wäre. Die Art und Weise des Nachweises ist nicht näher definiert und dürfte daher in der Praxis zu Problemen führen. Es wird angeregt diesen erforderlichen Nachweis näher zu definieren.

F) Falsche Angabe der Bruttogrundfläche im Mehrfamilienhaus

Im Verordnungsentwurf hat sich durchgehend bei der Bruttogrundfläche für Mehrfamilienhäuser ein Fehler eingeschlichen. Die Angabe beträgt dort 89 m², in den Erläuternden Bemerkungen ist hingegen durchwegs von 890 m² die Rede. Konkret betrifft dieser Fehler folgende Punkte des Anhang 1 zu § 5: 3.1.3, 3.3.3, 4.1.3, 4.4.3.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben


mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner